

Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutze des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl. S. 874) erläßt der Landkreis Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.12.1983 Nr. 820-8623-21/82 genehmigte

## V e r o r d n u n g

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Die im Landkreis Ebersberg gelegenen Forste Ebersberg, Anzing und Eglharting werden unter der Bezeichnung "Ebersberger Forst" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

#### 1. im Osten

von Süden nach Norden entlang der gemeinsamen Grenze der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 3336, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346 und 3347 der Gemarkung Oberndorf, Fl. Nrn. 1088, 1087, 1086/2, 1086/1, 1084, 1082, 1081, 1080, 1079, 1078, 1077, 1076, 1075, 1074, 1073/3, 1057 der Gemarkung Hohenlinden und des Staatsforstes "Ebersberger Forst" in nordöstlicher Richtung bis zu dem Zusammentreffen der Wege Fl. Nrn. 1055 und 1033 der Gemarkung Hohenlinden, von hier entlang der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinde Hohenlinden, die hier zugleich Waldgrenze ist, zunächst in westlicher und dann in nordwestlicher Richtung bis zur südlichen Spitze des Waldgrundstücks Fl. Nr. 670 der Gemarkung Hohenlinden, von hier entlang der Ost- und Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 670 der Gemarkung Hohenlinden bis zum Auftreffen auf die Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst", die hier zugleich Waldgrenze ist, von hier in nordwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinde Hohenlinden, die hier ebenfalls Waldgrenze ist,

2. im Norden:

von Osten nach Westen entlang der Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinden Hohenlinden und Forstinning, die außer im Bereich folgender Grundstücke zugleich Waldgrenze ist, zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung; im Bereich des Waldfriedhofes Forstinning verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1485 Gemarkung Forstinning, der Südostgrenze des Weges Fl. Nr. 592 Gemarkung Forstinning und der Nordostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 603 Gemarkung Forstinning, der Südostgrenze der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 717/4, 717/3, 718 und dann in westlicher Richtung an der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinde Forstinning (Waldgrenze) entlang,

3. im Westen

von Norden nach Süden entlang der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinden Anzing, Vaterstetten und Zorneding bis zum Schnittpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 95 Gemarkung Pöring mit der Eisenbahnlinie München-Rosenheim, die außer im Bereich folgender Grundstücke zugleich Waldgrenze ist; im Bereich der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 1272/1, 1485, 1484, 1483, 1482, 1481, 1480, 1479, 1478, 1477, 1476, 1475, 1474, 1473, 1472, 1471, 1470 der Gemarkung Parsdorf und des Waldgrundstücks Fl. Nr. 968 der Gemarkung Pöring verläuft die Schutzgebietsgrenze im Wald entlang den Ostgrenzen dieser Grundstücke,

4. im Süden:

von Westen nach Osten nördlich der Eisenbahnlinie München-Rosenheim in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" und der Gemeinde Kirchseeon, die zugleich Waldgrenze ist, bis zur Südwestspitze des Grundstücks Fl. Nr. 678, Gemarkung Kirchseeon, entlang dessen West-, Nord- und Ostseite verläuft die Grenze im Wald; von der Südspitze aus weiter nach Osten wieder entlang der Waldgrenze (Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst") bis zur Südwestspitze des Grundstücks Fl. Nr. 74/2 Gemarkung Forstbezirk Eglharting; von dort entlang dessen West- und Nordgrenze im Wald bis zum Auftreffen auf die Nordwestspitze der Fl. Nr. 263/41 Gemarkung Kirchseeon (Lindenstraße), von dort wieder entlang der Waldgrenze (Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst"), dann im Wald entlang den Nord-

grenzen des Grundstücks Fl. Nr. 763, der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 764, 765, 766, 767, 1047, 946, den Westgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 945, 1041, 1042, der West- und Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1041, der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1040, sämtliche Gemarkung Kirchseeon, dann in der Gemarkung Ebersberg entlang den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 2616, 2609, 2610 (Weg) entlang den Nordwestgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 2613, 1381 (Weg), 1380, 1379, 1378, 1377, 1344 (Weg), 1313, 1314, 1315, 1312 (Weg), 1311, 1310, 1309, 1308 und 1423 (Straße), an der Nordostgrenze der Straße Fl. Nr. 1423 (Anzing - Ebersberg), weiter entlang den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1306, 1305/2, 1304, 1280 (Wegende), 1279, 1277, 1275, 1274, 1272, Fl. Nr. 990 = Staatsstraße 2080 überquerend, Fl. Nrn. 1271, 1271/2 und Fl. Nr. 346 = Staatsstraße 2086 überquerend zum Treffpunkt der Südspitze des Grundstücks Fl. Nr. 55 der Gemarkung Ebersberger Forst im Staatsforst "Ebersberger Forst" und der Westecke des Grundstücks Fl. Nr. 3336 der Gemarkung Oberndorf.

5. ausgenommen werden:

- a) Parkhaus Diana - gehört zum Markt Kirchseeon -  
Fl. Nrn. 42, 43 und 55, Gemarkung Forstbezirk Eglhartinger Forst (insgesamt 2,2130 ha)
- b) Parkhaus St. Hubertus - gehört zur Stadt Ebersberg -  
Fl. Nr. 168/2, Gemarkung Forstbezirk Anzing (0,1870 ha)  
Fl. Nr. 67/2, Gemarkung Forstbezirk Ebersberg (0,3160 ha)  
Fl. Nrn. 7 und 8, Gemarkung Forstbezirk Eglharting (1,9710 ha)
- c) Sauschütt - gehört zur Gemeinde Hohenlinden -  
Fl. Nr. 24/2, Gemarkung Forstbezirk Ebersberg (0,8051 ha)

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in einer topographischen Karte Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 02.05.1983, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 2.

- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Ebersberger Forst" ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b) die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel, zu bewahren,
- c) das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen.

## § 3

### Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

## § 4

### Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Ebersberg - Untere Naturschutzbehörde - bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet
  1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;

hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
- b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune sowie um Wildschutzzäune ohne Verwendung von Beton,
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütt-halden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

- a) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Schilder für Erholungseinrichtungen, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll;
- b) ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
  - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
  - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;
  6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Feuer anzuzünden;
  7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen;
  9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben, oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über einem Hektar nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

§ 5

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
  - b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
  - c) die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen,
  - d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen,
  - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien,
  - f) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wildparkeinrichtungen und Wildschaugatter, sowie der Erholungseinrichtungen,
  - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a) bis f), die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 5.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Ebersberger Forst" (§ 2), vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig



- a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen,
- b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4
1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c),
  2. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anbringt, die nicht den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 a genannten Zwecken dienen,
  3. ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b),
  4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
  5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
  6. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
  7. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet oder Feuer anzündet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
  8. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7),
  9. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen entwässert oder trocken legt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
  10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 9),

- c) Maßnahmen nach §§ 5 oder 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 4), oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2) nicht nachkommt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 12.01.1984



E b e h a m  
Landrat